

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 1. März 2006

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 27. März 2006, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser

2. Protokoll der Session vom 20. Februar 2006 (wird später zugestellt)

Grossratspräsident Josef Manser

3. Staatsrechnung für das Jahr 2005 (wird später zugestellt)

4/1/2006 Antrag Standeskommission

4/1/2006 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
(wird später zugestellt)

Referent: Hans Büchler

Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2005 (wird später zugestellt)

5/1/2006 Antrag Bankrat

Referent: Landammann Bruno Koster

5. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Wasserkorporation Gonten

9/1/2006 Antrag Standeskommission

Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller

6. Bericht über die Mitwirkung des Grossen Rates bei interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen

10/1/2006 Bericht Standeskommission

Referent: Landammann Bruno Koster

7. Petition für ein nationalstrassenfreies Appenzellerland

3/1/2006 Bericht Büro Grosser Rat

3/1/2006 Stellungnahme Standeskommission

Referenten: Grossratspräsident Josef Manser
Bauherr Stefan Sutter

8. Gestaltung des Grossratsprotokolles

7/1/2006 Bericht Büro Grosser Rat

Referent: Grossratspräsident Josef Manser

9. Landrechtsgesuche**8/1/2006**

Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und
Sicherheit

Referent:

Grossrat Bruno Ulmann

10. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Josef Manser

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Josef Manser

Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll
Session vom 20. Februar 2006

Ist unter
www.ai.ch

Staatsrechnung 2005
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2005 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

Geschäftsbericht 2005
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2005 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung einer Statutenänderung
der Wasserkorporation Gonten**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

I.

Die von der Korporationsgemeinde der Wasserkorporation Gonten am 16. November 2004 beschlossene Statutenänderung wird genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Wasserkorporation Gonten

1. Ausgangslage

Die geltenden Statuten der Wasserkorporation Gonten sind am 23. November 1972 erlassen und vom Grossen Rat an der Session vom 4. Dezember 1972 genehmigt worden.

Die Korporationsgemeinde vom 16. November 2004 hat in Art. 5 Ziff. 5.2 dahingehend eine Änderung beschlossen, dass die alljährliche Korporationsgemeinde in der Regel im Frühjahr stattfinden soll und nicht wie bisher im Herbst. Gemäss Protokoll über die Sitzung vom 16. November 2004 ist diese Statutenänderung "ohne Wortmeldung und praktisch einstimmig" beschlossen worden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911 können die im Kanton bestehenden Religionsgemeinschaften sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen usw. vom Grossen Rat als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels bedürfen auch Revisionen der Statuten der Genehmigung durch den Grossen Rat.

3. Beurteilung der vorgenommenen Statutenänderung

Die von der Hauptversammlung der Wasserkorporation Gonten am 16. November 2004 vorgenommene Statutenänderung ist nach Auffassung der Standeskommission zweck- und rechtmässig, sodass dem Grossen Rat beantragt werden kann, diese zu genehmigen. Die Wasserkorporation hat die Statutenänderung zum Anlass genommen, um die Statuten als solches einer Neufassung zu unterziehen. Gegen dieses Vorhaben ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Statutenänderung der Wasserkorporation Gonten einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 21. Februar 2006

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Bericht

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über

die Mitwirkung des Grossen Rates bei interkantonalen Verträgen und Vereinbarungen

1. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung

Der Grosse Rat hat am 31. Oktober 2005 dem von der Standeskommission vorgelegten Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (Rahmenvereinbarung, IRV) mit grossem Mehr zugestimmt.

Gemäss Art. 4 IRV sind die Kantonsregierungen verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels hat das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente zu regeln.

2. Exekutivlastigkeit interkantonomer Verträge und Vereinbarungen

Im Gegensatz zu Gesetzes- und Verordnungsvorlagen kann der Grosse Rat bei interkantonalen Verträgen keine inhaltlichen Abänderungen am Text vornehmen, sondern den Vertrag nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Dass damit eine gewisse Einschränkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte verbunden ist, liegt in der Natur der Sache. Dies gilt selbstverständlich auch für die IRV, welche mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zwingend verbunden war. Die verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen ist eines der fünf Instrumente der NFA. Das eidgenössische Parlament hat die Bedeutung dieses Instrumentes dadurch unterstrichen, dass es in Art. 24 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG) eine Bestimmung aufgenommen hat, wonach der Bundesrat bei der Inkraftsetzung der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu berücksichtigen hat. Zu diesem Zwecke wurde von der Konferenz der Kantonsregierungen die IRV geschaffen. Den Regierungen kommt diesbezüglich ein besonderer Stellenwert zu, d.h. die Regierungen verhandeln bezüglich derartiger Verhandlungen, während die Parlamente diese nur annehmen oder ablehnen können. Gleichzeitig wurden aber, wie oben angeführt, neue Lösungen für einen verbesserten Einbezug der kantonalen Parlamente in die

Vertragsverhandlungen erarbeitet, was mit dem Art. 4 der Rahmenvereinbarung zum Ausdruck kommt.

3. Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht im Extremfall

Der neue, ebenfalls im Zusammenhang mit der NFA beschlossene Art. 48a Bundesverfassung sieht die Möglichkeit vor, dass die Kantone in neun abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen sogar zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden können. Eine solche Zusammenarbeitsverpflichtung kann in Form der Allgemeinverbindlicherklärung interkantonalen Vereinbarungen oder als Pflicht zur Beteiligung an einem zwischen zwei oder mehreren Kantonen ausgehandelten Vertrag oder Vertragsentwurf erfolgen. Die Kompetenz liegt beim eidgenössischen Parlament, das jedoch nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag mindestens der Hälfte der beteiligten Kantone tätig werden kann.

Der Bundesgesetzgeber war sich der damit verbundenen Problematik bewusst und hat deshalb sehr hohe Hürden eingebaut:

- Die betroffenen Aufgabenbereiche sind, wie aufgeführt, in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählt.
- Die Kompetenz liegt beim Bundesparlament, das jedoch nur auf Antrag der Hälfte der beteiligten Kantone tätig werden kann.
- Es ist ein referendumsfähiger Bundesbeschluss erforderlich.

4. Einbezug des Grossen Rates

Gemäss Art. 4 Abs. 1 IRV sind die Kantonsregierungen verpflichtet, die kantonalen Parlamente **rechtzeitig und umfassend** über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren. Was "rechtzeitig" heisst, ist in jedem Kanton aufgrund der eigenen Praxis und Gepflogenheiten der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament separat zu definieren. Eine umfassende Information bildet die Grundlage jeder parlamentarischen Mitwirkung. In welcher Form diese Mitwirkung umgesetzt wird, richtet sich ebenfalls nach kantonalem Recht.

Die Ständekommission hat sich damit auseinandergesetzt und vertritt vorab die Meinung, dass zurzeit auf den Erlass von gesetzlichen Grundlagen, welche den Einbezug des Grossen Rates im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IRV betreffen, verzichtet werden kann. Die Ständekommission beabsichtigt, die Informationspflicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IRV hinsichtlich der interkantonalen Zusammenarbeitsverträge gemäss Art. 1 IRV wie folgt zu erfüllen:

1. Die Ständekommission informiert den Grossen Rat jeweils nach der Aufnahme von Vertragsverhandlungen an der nächstfolgenden Session. Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
2. Dem Grossen Rat steht es frei, zu Handen der Ständekommission Wünsche und Anregungen anzubringen. Verantwortlich für den Vertragsinhalt bleibt die Ständekommission.
3. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen werden die Verträge dem Grossen Rat gemäss Art. 27 der Kantonsverfassung unterbreitet.

Die Ständekommission geht davon aus, dass damit, zum Mindesten zurzeit, sowohl dem Art. 4 IRV als auch den Bedürfnissen des Grossen Rates genügend Rechnung getragen wird.

Appenzell, 21. Februar 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Bericht

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Petition für ein nationalstrassenfreies Appenzellerland

Am 1. Dezember 2005 hat die Gruppe Grünes Appenzellerland, Trogen, der Ratskanzlei zuhanden der Regierungen und der Parlamente der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. eine Petition betreffend einem nationalstrassenfreien Appenzellerland überreicht. Die Petition wird von folgenden Organisationen mitgetragen: Gruppe für Innerrhoden (GFI), EVP Appenzell A.Rh., SP Appenzell A.Rh., VCS St.Gallen/Appenzell. Die Petition wurde von 136 Einwohnerinnen und Einwohnern aus dem Kanton Appenzell I.Rh. unterzeichnet. Die Petition weist folgenden Wortlaut auf:

"Die Unterzeichnenden fordern die Regierungen und Parlamente der Kantone Appenzell-Innerrhoden und -Ausserrhoden auf, sich nicht länger für einen Nationalstrassenzubringer Appenzellerland einzusetzen, sondern die aktuellen Verkehrsprobleme mit alternativen Massnahmen anzugehen.

Gegen den Nationalstrassenzubringer spricht:

- Die veranschlagten Kosten von 336 Mio. Franken sowie der Landverbrauch sind unverhältnismässig.
- Die neue Strasse wird zusätzlichen unerwünschten Mehrverkehr verursachen.
- Der Nationalstrassenzubringer ist verkehrspolitisch nicht begründet.
- Es käme bloss zu einer Verlagerung des Verkehrsproblems. Im Falle der Herisauer Umfahrung zu einer Verlagerung von Herisau-Süd nach Waldstatt. Neue Engpässe wären dann die Strecken Waldstatt-Schwägalp und Hundwil-Appenzell.
- Mit der Absage an die Avanti-Initiative hat sich das Volk für den Schutz der Alpen ausgesprochen.

Es sind deshalb Alternativmöglichkeiten zu einem Nationalstrassenzubringer zu verfolgen. Die bereits erfolgreich realisierten Y-Massnahmen in Herisau sind auszubauen bzw. zu vollenden. Weitere Massnahmen zur Verminderung der Lärm- und Abgasmissionen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit können sein:

- Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs
- Gezielte Bewirtschaftung von Parkplätzen
- Geschwindigkeitsreduktionen auf den Hauptstrassen durch die Dörfer"

Das Büro hat die Petition geprüft und Abklärungen dahingehend getroffen, worin das Wesen einer Petition besteht und welche juristischen Aspekte bei der Behandlung der Petition zu beachten sind. Aufgrund dieser Abklärungen ist Folgendes festzuhalten:

Gemäss Art. 7 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (KV) können alle Kantoneinwohner sowie Genossenschaften und Ortskreise an die Orts- und Kantonsbehörden ihre Wünsche und Verlangen stellen. In diesem den Kantoneinwohnerinnen und -einwohnern von Appenzell I.Rh. eingeräumten Recht ist im Einklang mit der Lehre die Gewährleistung der Petitionsfreiheit zu erblicken. Da sich die Petition auch an den Grossen Rat richtet, hat sich dieser mit derselben zu befassen. Dabei ist vorerst zu prüfen, ob und allenfalls in welcher Form der Grosse Rat zu dieser Petition Stellung zu nehmen hat bzw. gestützt darauf tätig werden muss.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 der Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten und es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Gemäss Abs. 2 von Art. 33 haben die Behörden von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Dem Bürger steht daher ein Anspruch auf Behandlung seiner Begehren durch die staatlichen Behörden zu. Bleibt die Behörde untätig, obschon sie zum Handeln verpflichtet wäre, wird das Verbot der Rechtsverweigerung missachtet. Im Gegensatz zu den meisten rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahren besteht nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Petitionsverfahren allerdings kein Anspruch auf eine materielle Behandlung der Petition. Daher kann der Grosse Rat nach der Kenntnisnahme der Petition diese ohne weiteres ad acta legen, ohne dabei eine Rechtsverweigerung zu begehen. Die Petitionäre müssen nicht darüber informiert werden, was der Grosse Rat von den eingereichten Vorschlägen hält und ob und allenfalls weshalb er den darin gestellten Anträgen Folge leisten will oder nicht. Es entspricht andererseits sehr wohl der Fairness und dem demokratischen Einvernehmen zwischen Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohnern, dass die Behörde den Petitionären zum Mindesten mitteilt, dass der Adressat von der Petition Kenntnis genommen hat, ob er dazu Stellung genommen hat und ob er allenfalls entsprechende Massnahmen in die Wege leitet.

Es steht daher dem Grossen Rat grundsätzlich frei, ob er nach Kenntnisnahme der Petition näher auf diese eintreten, über diese diskutieren und Beschlüsse dazu fassen will.

Appenzell, 1. März 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Manser

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Stellungnahme

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. betreffend

Petition für ein nationalstrassenfreies Appenzellerland

1. Ausgangslage

Die Kantonsvertreter beider Appenzell in den eidgenössischen Räten haben einige Anstrengungen unternommen, damit die Anschlüsse beider Halbkantone an das Nationalstrassennetz eingehend geprüft werden. In einem ausgedehnten Prozess wurde zudem durch den Kanton Appenzell A.Rh. die Verkehrssituation in Herisau eingehend geprüft. Resultat letzterer Bemühungen war einerseits das vorliegende Umfahrungsprojekt Herisau, welches Bestandteil des geplanten Autobahnzubringers Appenzellerland ist, andererseits das Projekt „Ypsilon“, welches Verbesserungsmassnahmen bezüglich öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr beinhaltet.

Die Petitionäre fordern eine Abkehr von dieser Politik. Sie wollen nicht, dass das Appenzellerland durch einen eigenen Autobahnzubringer erschlossen wird und verlangen, die Verkehrsprobleme seien mit alternativen Massnahmen zu lösen. Weiter wird argumentiert, die Verkehrsplanung brauche ein Gesamtkonzept unter Einbezug des öffentlichen Verkehrs. Im Weiteren seien beim Neu- oder Ausbau einer Strasse die Bedürfnisse der Fussgänger oder Velofahrer zu berücksichtigen. Es fehle letzten Endes ein zukunftsorientiertes Verkehrskonzept mit massiven Verbesserungen des öffentlichen Verkehrs.

2. Allgemeine Beurteilung

Der Autobahnzubringer Appenzellerland betrifft die drei Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. Die Lösung der Verkehrsprobleme in Herisau ist ein integrierter Bestandteil des Autobahnzubringers. Das vorliegende Projekt in Herisau wurde in einem langjährigen Prozess erarbeitet. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. sieht in diesem Projekt eine angepasste, zukunftsgerichtete Lösung für die Verkehrsprobleme in Herisau, zumal dieser Ausbau einen wichtigen Beitrag an die strassenmässige Erschliessung von Appenzell darstellt.

3. Wirtschaftliche Bedeutung der Verkehrsbeziehungen

Es gibt sehr viele Studien, welche auf die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Strassen hinweisen. Auch die tägliche Erfahrung lehrt, dass gute Strassenverbindungen sehr wichtig sind. Diese Aussage gilt ganz allgemein, sie lässt sich gerade auch im Streusiedlungsgebiet des Appenzellerlandes leicht nachvollziehen. So wird z.B. die Versorgung von Appenzell I.Rh. mit Gütern zu 96 % über die Strasse abgewickelt.

Gute Wirtschaftsbeziehungen mit den Nachbarn waren und sind auf ein gut funktionierendes Verkehrsnetz angewiesen. Selbstverständlich gehört dazu nebst der Strasse auch der öffentliche Verkehr. Er dient vielen Personen als Transportmittel zur täglichen Arbeit und ist nicht zuletzt auch von grosser touristischer Bedeutung.

Es ist allgemein bekannt, dass die Durchfahrt in Herisau auf der Strecke Appenzell – Herisau – Gossau bzw. Winkeln ein eigentliches Nadelöhr darstellt. Dass das Umfahrungsprojekt in Herisau in einen Autobahnzubringer integriert wird, bietet sich deshalb geradezu an.

Selbstverständlich wird eine Strasse in erster Linie für den Autoverkehr gebaut. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass bessere Verkehrsbeziehungen Mehrverkehr generieren. Dieser Mehrverkehr dient aber letztlich besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten. Diese können sich hauptsächlich auf zwei Arten äussern:

- Mehr Arbeitsplätze vor Ort: Firmen profitieren von besseren Transportmöglichkeiten für die produzierten Waren (seien diese nun landwirtschaftlich veredelt oder industrieller Natur)
- Mehr Pendlerströme: Etablierung des Appenzellerlandes als Wohnort für gute Arbeitskräfte.

Ganz sicher werden beide Punkte eintreten, es ist aber praktisch unmöglich, zu entscheiden, welcher der beiden genannten Zweige stärker beeinflusst wird. Jedenfalls scheint eine reine Etablierung als Wohnkanton nicht sonderlich attraktiv.

4. Übergeordnete Planung

4.1. Richtplan Kanton Appenzell I.Rh.

Die Bedeutung des Verkehrs spiegelt sich im Richtplan des Kantons Appenzell I.Rh. wider (zu finden unter <http://www.ai.ch/de/onlinedienste/publikationen>). Der Richtplan wurde in einem eingehenden Prozess überarbeitet und im Jahre 2002 vom Grossen Rat gutgeheissen.

Die Leitsätze 7, 8 und 9 des Richtplans befassen sich mit dem Thema Verkehr und lauten wie folgt:

Leitsatz 7:	„Der Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs für die traditionelle Streusiedlungsstruktur soll angemessen Rechnung getragen werden.“
Leitsatz 8:	„Als Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr soll das heutige Angebot des öffentlichen Verkehrs erhalten und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr überprüft und verbessert werden.“
Leitsatz 9:	„Der Anschluss an die übergeordneten Verkehrsnetze soll unterstützt und sichergestellt werden.“

Zu beachten ist dabei, dass sich der Leitsatz 9 sowohl auf die Strasse als auch auf den öffentlichen Verkehr bezieht. Er unterstreicht damit die gleichwertige Bedeutung beider Verkehrsträger.

Die zitierten Leitsätze führen zu den Objektblättern im Richtplan, die sich mit dem Verkehr befassen. Aussagen aus den entsprechenden Objektblättern, in welchen die Anliegen der Petitionäre behandelt werden, seien hier kurz angeführt:

Objektblatt	Titel	Aussage
V1	Strategien zum Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Strassennetz beibehalten und zeitgemäss erneuern - Verkehrssicherheit fördern - vorhandenes Angebot bezüglich öffentlicher Verkehr erhalten - alternative öffentliche Verkehrsmittel miteinbeziehen - bei der Verkehrsplanung vom schwächsten Teilnehmer ausgehen - überregionale Verkehrsfragen mit Nachbarn lösen
V2	Bahn- und Busnetz	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung Bahn- und Busnetz ist im kantonalen Interesse - wirtschaftlich vertretbare Verbesserungen im ÖV werden unterstützt

Objekt- blatt	Titel	Aussage
V3	Anbindung an das übergeordnete Schienennetz	- Anbindung an nationalen Personenverkehr - Anbindung an Hochgeschwindigkeitsverkehr
V4	Anbindung an das Nationalstrassennetz	- effiziente Anbindung an A1 ist im kantonalen Interesse - Strecke Appenzell – Enggenhütten – Kantonsgrenze soll in das Nationalstrassennetz aufgenommen werden
V7	Langsamverkehr	- Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen

4.2. Sachplan Verkehr

Seit einiger Zeit sind Arbeiten zum Sachplan Verkehr des Bundes im Gange. Der Sachplan Verkehr ist in vier Teile aufgeteilt (Teil Programm, Teil Schiene/ÖV, Teil Strasse und Teil Infrastruktur der Luftfahrt (siehe auch <http://www.are.admin.ch/are/de/raum/einzelne>).

Der Sachplan Verkehr zeigt auf, nach welchen übergeordneten Zielen, Grundsätzen und Prioritäten der Bundesrat bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben im Verkehrsbereich handelt und welche Folgerungen sich daraus für die Planung der Verkehrsträger ergeben.

Die Teile Strasse resp. Schiene konkretisieren die Ziele und Grundsätze aus dem Teil Programm. Sowohl das Strassen- wie auch das Schienennetz sollen gemäss heutigem Stand jeweils in ein Grund- und ein Ergänzungsnetz aufgeteilt werden. Der Bund wird für Bau, Betrieb und Unterhalt der Grundnetze voll zuständig sein - für die Ergänzungsnetze sind die Kantone zuständig.

Diese Absicht ist für den Kanton Appenzell I.Rh. von grosser finanzieller Bedeutung. Gemäss dem heutigen Stand der Arbeiten ist der Autobahnzubringer Appenzellerland ebenso wie die Bahnstrecke Gossau-Appenzell im jeweiligen Grundnetz enthalten. Die Kantonsregierungen von Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. haben von diesem Stand der Arbeiten mit Genugtuung Kenntnis genommen.

Die Petitionäre fordern ein Gesamtkonzept für die Verkehrsplanung und rennen damit offene Türen ein. Der Sachplan Verkehr stützt sich auf die kantonalen Richtpläne ab, welche per

definitionem eine räumliche Gesamtschau abbilden. Mit den vorliegenden übergeordneten Planungen ist die Forderung der Petitionäre erfüllt. Alle zu beachtenden Aspekte im Gesamtzusammenhang „Verkehr“ finden sich in den kantonalen Richtplänen und im Sachplan Verkehr. Durch dieses Vorgehen ist sichergestellt, dass nicht der eine Verkehrsträger losgelöst vom andern betrachtet wird.

5. Berücksichtigung des Langsamverkehrs

Die Strassen im Grundnetz werden gemäss dem Sachplan Verkehr in drei Klassen aufgeteilt, wie dies schon bei den Nationalstrassen der Fall ist.

- Nationalstrassen 1. Klasse („Autobahn“, nur Motorfahrzeuge > 60 km/h)
- Nationalstrassen 2. Klasse („Autostrasse“, nur Motorfahrzeuge > 60 km/h)
- Nationalstrassen 3. Klasse (2 oder mehrspurige Strassen mit Gemischtverkehr, in der Regel keine Ortsdurchfahrten, Massnahmen für Langsamverkehr erforderlich)

Mit der Zuteilung einer Strasse in das Grundnetz ist keine direkte Aussage über deren baulichen Standard verbunden. Zum heutigen Zeitpunkt ist einzig sicher, dass der Autobahnzubringer Appenzellerland keine richtungsgetrennte Autobahn sein wird.

Während die Umfahrungsstrasse Herisau als Nationalstrasse 2. Klasse konzipiert ist, ist der Ausbaugrad des Autobahnzubringers Appenzellerland auf dem Kantonsgebiet Appenzell I.Rh. ungewiss.

Selbst wenn diese Strecke "nur" als Nationalstrasse 3. Klasse anerkannt würde, wären gemäss heutiger Erkenntnis allerdings Massnahmen gerade für den Langsamverkehr angebracht.

Form und Ausbaugrad der Strasse sind allerdings offen. Es ist aber festzuhalten, dass gerade jegliche strassenseitige Verbesserung auch Massnahmen für den Langsamverkehr erforderlich macht. Entsprechende Massnahmen werden frühzeitig in die Planungsarbeiten einbezogen.

6. Finanzielle Bedeutung

Die im nationalen Sachplan Verkehr festgehaltene Bundesabsicht, das Teilstück A1-Herisau-Appenzell ins Grundnetz aufzunehmen, ist für Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. von grosser finanzieller Bedeutung. Mit der Aufnahme einer Strasse in das Grundnetz wechselt die Gesamtverantwortung für Bau, Unterhalt und Betrieb vom Kanton zum Bund. Mit der Übergabe der Strasse (bzw. der jetzt schon existierenden Projektierungen) an den Bund ü-

bernimmt dieser die gesamten Kosten, die strassenseitig entlang der Strecke anfallen. Dies gilt gemäss den entsprechenden Beschlüssen für den Betrieb (z.B. Schneeräumung) und den Unterhalt (kleinere bauliche Massnahmen) sofort. In welcher Form der Bund die Verantwortung bezüglich dem Ausbau des Teilstückes Waldstatt–Appenzell wahrnehmen wird, ist zurzeit offen.

Zusätzlich zur finanziellen Entlastung der kantonalen Strassenbudgets sind die strassenseitige Aufwertung für die volkswirtschaftliche Entwicklung des gesamten Appenzellerlandes und die verbesserte Anbindung der Kantonshauptorte an das übergeordnete Strassennetz von grosser Bedeutung.

7. Folgerungen

Aus den Ausführungen unter Ziff. 2. - 6. dieser Stellungnahme zieht die Standeskommission folgende Folgerungen:

- Die Forderung der Petitionäre nach einem Gesamtkonzept Verkehr ist über die eidgenössischen Planungen „Sachplan Verkehr“ und die kantonalen Richtpläne erfüllt. Diese Projekte wurden in langen, partizipativen Verfahren erarbeitet.
- Die Bedürfnisse der Fussgänger und des Langsamverkehrs werden im Strassenbau berücksichtigt, wie sich aus der Entwicklung des Strassenbaus im Kanton Appenzell I.Rh. unschwer ableiten lässt. Der Kanton Appenzell I.Rh. nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der schwächsten Verkehrsteilnehmer und berücksichtigt so auch touristische Aspekte.
- Der Forderung nach einem zukunftsorientierten Verkehrskonzept mit massiven Verbesserungen des öffentlichen Verkehrs sind die mehrmaligen Bekenntnisse der Standeskommission zum öffentlichen Verkehr und die erreichten Verbesserungen entgegen zu halten. Dieses Bekenntnis äussert sich auch in den aktuellen Bestrebungen zur Bahnenfusion, den Bemühungen zur Sanierung der Bahnübergänge und der Verbesserung von Bahnstrecken im Zuge von Strassensanierungen (Schwende, Weissbad).
- Die Übernahme der gesamten Strecke durch den Bund ist für beide Kantone von grosser finanzieller Bedeutung. Strassenseitige Verbesserungen dürfen in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht unterschätzt werden. Entwicklungsmöglichkeiten sind für beide Kantone sehr wichtig.

Die Hauptforderungen der Petitionäre („Gesamtkonzept“ und „Langsamverkehr“) sind bereits heute erfüllt. Der Autobahnzubringer Appenzellerland ist Bestandteil des bisherigen Kon-

zepts. Dieses Konzept wurde erst 2002 im kantonalen Richtplan Appenzell I.Rh. festgehalten. Die Ständekommission sieht im Moment keinen Anlass, das Kapitel Verkehr des kantonalen Richtplans zu überarbeiten.

Appenzell, 7. Februar 2006

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Franz Breitenmoser

Bericht

des Büros an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. über

die Gestaltung des Grossrats-Protokolles

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat sich an der Session vom 25. November 1996 auf Antrag des Büros mit der Gestaltung des Grossrats-Protokolles eingehend auseinandergesetzt und den Antrag, einen einjährigen Versuch mit einem Beschlussprotokoll zu starten, mit 22 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Aufgrund zahlreicher Rekurse hat sich die Ratskanzlei zu Beginn dieses Jahres gezwungen gesehen, verwaltungsinterne Massnahmen zu treffen, um der Rekursflut Herr zu werden. Sie hat deshalb u.a. dem Büro des Grossen Rates den Wunsch unterbreitet, dem Grossen Rat die Frage der Umgestaltung des heutigen Wortprotokolles in ein Beschlussprotokoll nochmals vorzulegen, da das Verfassen eines Beschlussprotokolles wesentlich weniger Zeit in Anspruch nehmen würde.

Das Büro hat von diesem Wunsch Kenntnis genommen und sich in Anbetracht der Möglichkeit, dass die heute digital aufgenommenen Grossrats-Verhandlungen, ausgestaltet mit einer guten Findungsliste, ins Internet übernommen werden könnten, sodass jedermann die Verhandlungen des Grossen Rates mit- bzw. nachverfolgen könnte, bereit erklärt, die Umgestaltung des Grossrats-Protokolles von einem Wort- in ein Beschlussprotokoll dem Grossen Rat vorzulegen.

2. Aufwand

Aufgrund der Erfahrungen ist davon auszugehen, dass bei einem Protokoll von 100 Seiten der Protokollführer hierfür 12,5 Tage aufwenden muss, was bei einer Arbeitszeit von 8,5 Stunden pro Tag 106,5 Stunden ergibt. Ein 20-seitiges Beschlussprotokoll sollte in ein bis zwei Tagen erledigt werden können. Der Sekretariatsaufwand (Schreiben, Korrigieren, Kopieren und versenden) nimmt einen Zeitaufwand von rund 40 Stunden in Anspruch, während der diesbezügliche Aufwand bei einem Beschlussprotokoll mit 20 Seiten rund zehn Stunden erheischen würde.

In Bezug auf den Papierverbrauch ist errechnet worden, dass bei einem Protokoll mit 100 Seiten Papierkosten von rund Fr. 2'500.-- entstehen, bei einem Beschlussprotokoll von 20 Seiten rund Fr. 600.--.

Werden die Lohnkosten des Protokollführers und des Sekretariats eingerechnet, ergeben sich für ein 100-seitiges Protokoll Totalkosten von Fr. 11'209.--, während ein 20-seitiges Protokoll Kosten von rund Fr. 1'500.-- verursachen würden.

Die entsprechenden Berechnungen zeigen, wenn der Einfachheit halber von fünf gleich langen Sitzungen pro Jahr ausgegangen wird, dass bei 100 Seiten mit jährlichen Protokollkosten von Fr. 56'000.-- und bei 20 Seiten von Fr. 7'525.-- auszugehen ist.

Der relativ grosse Aufwand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Verhandlungen in Dialekt geführt werden, was zur Folge hat, dass die Voten in die Schriftsprache übersetzt und teilweise anders strukturiert werden müssen.

3. Alternativen

Die Führung der Diskussionen im Grossen Rat in schriftdeutscher Sprache stand schon im Jahre 1996 nicht zur Debatte. Um dem Grossen Rat zu veranschaulichen, wie ein derartiges Beschlussprotokoll in etwa ausgestaltet werden könnte, ist das Protokoll der letzten Session in diesem Sinne umgestaltet worden und liegt diesem Bericht als Anhang bei.

4. Vor- und Nachteile

Die Vorteile eines Beschlussprotokolles sind bereits erwähnt worden, nämlich der kleinere Arbeitsaufwand und die geringeren Kosten. Andererseits gehen die Wortmeldungen aus einem Beschlussprotokoll nicht hervor, was aber, wie bereits angeführt, heute mit der Möglichkeit, die Verhandlungen im Internet abzuhören, zum Mindesten teilweise eliminiert werden kann.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Auslegung von gesetzlichen Erlassen selten dem Protokoll entnommen werden kann, da in den meisten Fällen erst im Nachhinein ersichtlich wird, wie allfällige Bestimmungen ausgelegt werden müssen.

5. Die Praxis anderer Kantone

Die Praxis der Kantone ist sehr verschieden. Gewisse Kantone betreiben einen sehr grossen Aufwand, verfügen über ein absolutes Wortprotokoll und lassen dieses zudem drucken. Andere Kantone begnügen sich mit einem Beschlussprotokoll.

6. Bemerkungen zu beigelegtem Beschlussprotokoll

Kriterien für das Beschlussprotokoll sind:

- Ort, Datum und Zeit der Sitzung;
- die Namen des Vorsitzenden, des Protokollführers und der abwesenden Mitglieder;
- die Beratungsgegenstände;
- die zur Abstimmung gelangten Anträge und die Namen der Antragsteller, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die Handhabung der Ausstandspflicht, Anregungen und Anträge;
- die Unterschrift des Protokollführers.

7. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, die Frage der Einführung eines Beschlussprotokolles zu diskutieren und einen einjährigen Versuch mit einem Beschlussprotokoll zu starten.

Appenzell, 1. März 2006

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Josef Manser

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 21. November 2005 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Manser
Anwesend: Vormittag: 47 Ratsmitglieder
Nachmittag: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 18.45 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 31. Oktober 2005	2
3. Perspektiven 2006 - 2009	3
4. Initiativbegehren "Gesetz betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"	5
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung	6
6. Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds	6
7. Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2006	7
8. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006	10
9. Finanzplanung 2006 - 2009	11
10. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	13
11. Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	13
12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes	15
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad	18
14. Verordnung zum Hundegesetz	19
15. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren	20
16. Landrechtsgesuche	21
17. Mitteilungen und Allfälliges	21

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen

Vormittag: Grossrat Toni Heim

Absolutes Mehr

Vormittag: 24

Nachmittag: 25

Traktandenliste

Auf Antrag von Grossrätin Christa Wild wird das Traktandum 12 "Beratung der Goldinitiative" als Traktandum 4 behandelt.

2.

Protokoll der Session vom 31. Oktober 2005

Auf S. 34 des Protokolles ist der Antrag von Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell, zu Art. 4 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

"Eine Delegation des Bezirkrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an."

Weitere Änderungen werden nicht gewünscht und das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

3.

Perspektiven 2006 - 2009

Referenten: Der jeweilige Departementvorsteher
50/1/2005: Antrag Standeskommission

Einleitend weist Grossratspräsident Josef Manser darauf hin, die Perspektiven und die Finanzplanung seien weder für die Standeskommission noch für den Grossen Rat verbindlich. Es erfolge lediglich eine Kenntnisnahme und keine Genehmigung.

Landammann Carlo Schmid-Sutter orientiert über die Ziele, welche sich die Standeskommission bei der Ausarbeitung der Perspektiven 2006 - 2009 gesetzt hat.

Inhaltsverzeichnis (S. 1 - 4)

Keine Bemerkungen.

I. Einleitung (S. 5 - 7)

Im Rahmen der Einleitung äussert sich Grossrat Erich Fässler zu den Überlegungen der Standeskommission in Bezug auf die Standortattraktivität des Kantons. Seitens der Standeskommission äussern sich Landammann Carlo Schmid-Sutter, Landammann Bruno Koster und Säckelmeister Paul Wyser dazu. Sie führen insbesondere aus, die Standeskommission sei sich der Gefahren bewusst, welche mit den Massnahmen der Attraktivitätssteigerung verbunden seien. Sie vertrete deshalb klar die Meinung, dass in jeder Beziehung nur die Qualität und nicht die Quantität eine Rolle spielen dürfe.

II. Departemente

1. Landammannamt (S. 8 - 9)

Keine Bemerkungen.

2. Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 14)

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, bringt den Wunsch an, bei der geplanten zentralen Wertstoffsammelstelle sollte die Möglichkeit gegeben sein, Grüngut abzugeben.

Bauherr Stefan Sutter gibt hiezuh ausführlich die Konzeption des Bau- und Umweltdepartementes bekannt.

3. Erziehungsdepartement (S. 15 - 19)

Ausgehend von einem Votum von Grossrat Roland Dörig, Appenzell, ergibt sich eine eingehende Diskussion in Bezug auf den Um- und Ausbau des Gymnasiums, welcher von der Standeskommission offensichtlich gestrichen worden sei. Grossrat Roland Dörig stellt dabei die beiden

folgenden Anträge:

1. Die Standeskommission soll beauftragt werden, das vorhandene Ausbauprojekt für das Gymnasium weiter zu verfolgen und dem Grossen Rat so schnell wie möglich, spätestens aber auf die Landsgemeinde 2007, ein etappiertes Projekt vorzulegen.
2. Bei der Ausarbeitung des neuen Gymnasialgesetzes sollen im Rahmen einer breiten Vernehmlassung auch die Führungsstrukturen des Gymnasiums diskutiert und angepasst werden.

Nach der angeregten Diskussion wird der modifizierte Antrag von Grossrat Roland Dörig, Appenzell:

"Die Standeskommission soll beauftragt werden, das vorhandene Ausbauprojekt für das Gymnasium weiter zu verfolgen und dem Grossen Rat so schnell wie möglich ein etappiertes Projekt vorzulegen."

mit 39 Ja-Stimmen gutgeheissen.

4. Finanzdepartement (S. 20 - 24)

Keine Bemerkungen.

5. Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 25 - 28)

Keine Bemerkungen.

6. Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 29 - 31)

Keine Bemerkungen.

7. Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 32 - 38)

Keine Bemerkungen.

8. Volkswirtschaftsdepartement (S. 39 - 44)

Auf die Frage von Grossrat Josef Sutter, Schwende, wie die Bemerkung auf S. 40, Abschnitt 8.1.3., die Standeskommission verlange von den Bezirken die Ausscheidung von 10'000 m² Gewerbe- oder Industrieland als Voraussetzung für die Genehmigung einer anstehenden Zonenplanrevision zu verstehen sei, antwortet Landammann Bruno Koster. Er habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass die Bezirke als zuständige Behörde diese Diskussion bezirksübergreifend führen müssten, damit der Kanton irgendwo eine entsprechende zusammenhängende Fläche zu diesem Zweck zur Verfügung stellen könne.

Grossrat Herbert Wyss nimmt Bezug auf S. 7 der Perspektiven, d.h. die Beibehaltung der Appenzeller Bahnen, Gossau-Appenzell und St.Gallen-Appenzell, und möchte Klarheit darüber, ob

auch die Strecke Appenzell-Wasserauen involviert sei.

Landammann Bruno Koster präzisiert diese Aussage dahingehend, dass auch die Strecke Appenzell-Wasserauen unbestritten sei.

Abschliessend nimmt der Grosse Rat von den Perspektiven 2006 - 2009 Kenntnis.

4.

Initiativbegehren "Gesetz betreffend Verwendung der ausserordentlichen Dividende der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch Auflösung der Goldreserven (Goldinitiative)"

Referenten: Grossratspräsident Josef Manser

Landammann Carlo Schmid-Sutter

51/1/2005: Bericht des Büros des Grossen Rates

51/1/2005: Stellungnahme und Antrag der Standeskommission

Da diese Initiative von der Gruppe für Innerrhoden (GFI) eingereicht worden ist, übergibt der Präsident den Vorsitz an Grossratsvizepräsident Emil Bischofberger. Dieser erläutert anhand des Berichtes des Büros die rechtliche Situation.

Es ergibt sich eine eingehende Diskussion über das Initiativbegehren. Gemäss den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter hat sich die Standeskommission mit der Frage der Verwendung des ausserordentlichen Gewinnanteiles der Schweizerischen Nationalbank eingehend unterhalten und legt zwei diesbezügliche Landsgemeindebeschlüsse vor. Sodann wird festgestellt, dass im Bericht des Büros der Wortlaut der Initiative in Art. 4 falsch wiedergegeben wurde: anstelle des Ausdruckes "ordentliche Dividende" ist der Ausdruck "ausserordentliche Dividende" aufzuführen.

Nach gewalteter Diskussion spricht sich der Grosse Rat einstimmig gegen die Einbringung eines Gegenvorschlages zur Initiative aus.

In der zweiten Abstimmung entfallen beim ersten Ausmehren auf die Variante, die Initiative ohne Antrag der Landsgemeinde zum Beschluss vorzulegen, vier Stimmen.

Beim zweiten Ausmehren fasst der Grosse Rat mit 37 Nein-Stimmen gegen 6 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen den Beschluss, das Initiativbegehren der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zum Beschluss zu unterbreiten.

Nach der Mittagspause setzt der Vorsitzende um 13.30 Uhr die Session des Grossen Rates fort und begrüsst Grossrat Toni Heim, womit das absolute Mehr auf 25 Stimmen steigt.

Zudem wird der Antrag von Landammann Carlo Schmid-Sutter, das Traktandum 14. "Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen" vor dem Traktandum 8. "Finanzplanung 2006 - 2009" zu behandeln, gutgeheissen.

5.

Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
53/1/2005: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt im Rahmen des Eintretens bekannt, die Vorlagen 53/1/2005 "Landsgemeindebeschluss betreffend Schaffung eines Fonds für Bildung" und 54/1/2005 "Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds" sollen in der gleichen Debatte behandelt werden. Der Grosse Rat stimmt diesem Anliegen zu.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

Schlussabstimmung:

48 Ja-Stimmen / Weiterleitung an die Landsgemeinde 2006

6.

Landsgemeindebeschluss betreffend Aufstockung des Finanzausgleichsfonds

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
54/1/2005: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - III.

Keine Bemerkungen.

Schlussabstimmung:

48 Ja-Stimmen / Weiterleitung an die Landsgemeinde 2006

7.**Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2006**

Referent:	Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Paul Wyser
47/1/2005:	Antrag Standeskommission
47/1/2005	Antrag StwK

Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, erläutert den von der StwK abgegebenen schriftlichen Bericht und führt aus, die wesentlichen Punkte seien mit Säckelmeister Paul Wyser und Finanzcontroller Christian Moser diskutiert worden. Die StwK beantrage dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen sowie den Voranschlag 2006 im Detail zu beraten und zu genehmigen.

Das Eintreten auf den Voranschlag ist gemäss Geschäftsreglement obligatorisch.

Ergebnis Voranschlag 2006 im Vergleich zum Voranschlag 2005 (S. 1 - 2)

Keine Bemerkungen.

Kommentar (S. 3 - 5)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 7 - 8)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung**10 Gesetzgebende Behörde (S. 9)**

Keine Bemerkungen.

20 Allgemeine Verwaltung (S. 10)

Keine Bemerkungen.

21 Bau- und Umweltdepartement (S. 11 - 15)

Auf die Frage von Grossrat Josef Sutter, Schwende, gemäss der Sachgruppenstatistik sei im Konto 2126.306.00 auf S. 13 eine zusätzliche Stelle beim Werkhof vorgesehen, antwortet Bauherr Stefan Sutter, diese Stelle sei aufgrund einer sozialen Massnahme notwendig geworden. Dagegen sei bei der Generellen Entwässerungsplanung eine Hilfsstelle eingeplant worden, welche später wieder aufgehoben werden könne.

Auf die Ausführungen von Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK, zur Verschuldung bei den Siedlungsabfällen antwortet Bauherr Stefan Sutter, dies hänge mit der zentralen Wertstoffsammelstelle zusammen, deren Wirtschaftlichkeit aufgrund der Regelung der 10-prozentigen Restwertabschreibungen in den ersten Jahren nicht sichergestellt sei. Ab dem dritten Jahr sollte sich die Wirtschaftlichkeit einstellen. Grossrat Bernhard Koch, Gonten, antwortet Bauherr Stefan Sutter, auf die Aussengemeinden habe die Schaffung einer zentralen Wertstoffsammelstelle mit Ausnahme von Steinegg vorerst keine Auswirkungen. In Steinegg würde nur die PET-Sammelstelle entfallen.

22 Erziehungsdepartement (S. 16 - 18)

Keine Bemerkungen.

23 Finanzdepartement (S. 19 - 21)

Keine Bemerkungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 22 - 25)

Keine Bemerkungen.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 26 - 29)

Keine Bemerkungen.

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 30 - 34)

Keine Bemerkungen.

27 Volkswirtschaftsdepartement (S. 35 - 37)

Keine Bemerkungen.

Zusammenfassung Laufende Rechnung (S. 38)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 39 - 46)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung

Inhaltsverzeichnis (S. 47 - 48)

Keine Bemerkungen.

50 Bau- und Umweltdepartement / Hochbauten (S. 49)

Keine Bemerkungen.

51 Bau- und Umweltdepartement / Tiefbauten (S. 50 - 51)

Keine Bemerkungen

52 Erziehungsdepartement (S. 52)

Keine Bemerkungen.

54 Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 53)

Keine Bemerkungen.

55 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 54)

Keine Bemerkungen.

68 Abschreibungen (S. 55)

Keine Bemerkungen.

Zusammenfassung Investitionsrechnung (S. 56)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Investitionsrechnung (S. 57 - 58)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungstabelle (S. 59 - 60)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 61 - 67)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell

Kommentar zum Voranschlag (S. 69)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung (S. 70 - 72)

Grossrat Walter Mesmer kommt auf ein bereits früher erwähntes Thema, nämlich auf das Konto 2310 auf S. 72 "Besoldungen des Pflegepersonals im Pflegebereich des Pflegeheimes" zurück

und führt an, er habe diesbezüglich noch nie eine vollumfänglich befriedigende Antwort erhalten. Es ergibt sich in der Folge eine eingehende Diskussion. Statthalter Werner Ebnetter und Säckelmeister Paul Wyser nehmen zu den Personalkosten im Spital und Pflegeheim Appenzell ausführlich Stellung. Grossrat Walter Mesmer behält sich vor, sich weiterhin mit der Angelegenheit zu befassen.

Gymnasium Appenzell

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, äussert sich zur Position 3113.19 "Projektwochen" auf S. 75 und möchte in Erfahrung bringen, welche Konsequenzen für die Projektwochen damit verbunden seien. Landammann Carlo Schmid-Sutter führt an, die Streichung des Beitrages an die Projektwochen sei Teil der Sparanstrengungen des Departementes. Die Projektwochen seien zwar im Lehrplan enthalten, deren Durchführung sei jedoch nicht vorgeschrieben. Grossrat Roland Dörig stellt den Antrag, für die Projektwochen sei ein Aufwand von Fr. 20'000.-- in den Voranschlag aufzunehmen.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Roland Dörig mit 11 Ja-Stimmen gegen 29 Nein-Stimmen ab.

Abwasserrechnung Appenzell

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Voranschlag für das Jahr 2006 wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

8.

Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006

Referent:	Grossrat Hans Büchler, Präsident StwK
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Paul Wyser
49/1/2005	Antrag Standeskommission
49/1/2005	Antrag StwK

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den vorgelegten Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung des Staatssteuerfusses für das Jahr 2006 wie vorgelegt einstimmig gut.

9.

Finanzplanung 2006 - 2009

Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
48/1/2005: Antrag Standeskommission

Im Rahmen der Eintretensdebatte führt Säckelmeister Paul Wyser aus, die Finanzplanung 2006 - 2009 hänge ganz wesentlich von der Ausgestaltung des Neuen Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) zusammen. Zudem sei festzustellen, dass sowohl das Budget 2006 als auch die Finanzplanung 2006 - 2009 ein strukturelles Defizit aufweise, zu deren Behebung entsprechende Massnahmen notwendig seien.

Eintreten ist obligatorisch.

Ergebnisse Finanzplanung 2006-2009 (S. 1 - 2)

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Finanzplanung 2006-2009 (S. 3 - 4)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Laufende Rechnung (S. 5 - 6)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung

Gesetzgebende Behörde (S. 7)

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Verwaltung (S. 8 - 9)

Keine Bemerkungen.

Bau- und Umweltdepartement (S. 10 - 15)

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement (S. 16 - 19)

Keine Bemerkungen.

Finanzdepartement (S. 20 - 23)

Keine Bemerkungen.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 24 - 28)

Keine Bemerkungen.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 29 - 33)

Keine Bemerkungen.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 34 - 40)

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, fragt an, ob die WTO-Verhandlungen auf die Strukturen oder auf die Finanzen des Kantons wesentliche Auswirkungen haben werden. Gemäss den Ausführungen von Landeshauptmann Lorenz Koller ist sehr schwierig abzuschätzen, wie sich diese Entwicklung bis ins Jahre 2009 finanziell auswirken wird. Die neuen Zielsetzungen des Bundesrates würden von einer Erhöhung des Strukturwandels von 3,5 bis 4 % ausgehen, während bisher ein solcher von 2,7 % gesamtschweizerisch festzustellen gewesen sei. Dies werde auch auf den Kanton Appenzell I.Rh. Auswirkungen haben. Landeshauptmann Lorenz Koller orientiert den Grossen Rat zusätzlich dahingehend, dass gemäss den entsprechenden Beschlüssen des Bundes im Bereich der Sanierung der Wohnverhältnisse im Berggebiet in den Jahren 2006/2007 die vorgesehenen Beiträge weiterhin ausgerichtet würden.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 41 - 43)

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, erkundigt sich nach der offensichtlichen Unterdeckung der Pensionskasse der Appenzeller Bahnen. Säckelmeister Paul Wyser führt aus, es bestehe eine Unterdeckung im Umfang von 13,5 Mio. Der Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen habe den Beschluss gefasst, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer je für die Hälfte geradestehen müssten.

Kommentar Abweichungen Laufende Rechnung (S. 45 - 48)

Keine Bemerkungen.

Inhaltsverzeichnis Investitionsrechnung (S. 49)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 51 - 58)

Keine Bemerkungen.

Kommentar Abweichungen Investitionsrechnung (S. 59 - 60)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik (S. 61 - 64)

Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung Appenzell (S. 65 - 69)

Keine Bemerkungen.

Abschliessend nimmt der Grosse Rat von der Finanzplanung 2006-2009 Kenntnis.

10.

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

46/1/2005: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 4

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen wie vorgelegt ohne Gegenstimme gut.

11.

Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

42/1/2005: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

1. Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872

Grossrat Toni Heim, Appenzell, führt an, der neue Wortlaut von Art. 30 Abs. 9 stelle eine Verschärfung gegenüber dem heutigen Recht dar, da Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie und demnach Schwägerinnen und Schwäger nicht im selben Gremium Einsitz nehmen dürften. Er erachtet diese Regelung für unseren kleinräumigen Kanton als zu starke Einschränkung.

Die Standeskommission erklärt sich bereit, den Antrag von Grossrat Toni Heim auf die zweite Lesung zu überprüfen sowie dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Diesem Vorgehen wird zugestimmt.

2. Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 1999

Keine Bemerkungen.

3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000

Keine Bemerkungen.

4. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911

Keine Bemerkungen.

5. Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949

Keine Bemerkungen.

6. Gesetz über die Strafprozessordnung (StPO) vom 27. April 1986

Keine Bemerkungen.

7. Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004

Landeshauptmann Lorenz Koller führt an, auch in Art. 72 Abs. 2 lit. b sei die Problematik, welche beim Art. 30 Abs. 9 KV zum Ausdruck gebracht worden sei, auf die zweite Lesung ebenfalls zu überprüfen.

8. Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987

Keine Bemerkungen.

9. Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) vom 25. April 1999

Keine Bemerkungen.

10. Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999

Keine Bemerkungen.

11. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940

Keine Bemerkungen.

12. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, ShiG) vom 29. April 2001

Keine Bemerkungen.

13. Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994

Keine Bemerkungen.

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994

Keine Bemerkungen.

II.

Keine Bemerkungen.

Gemäss dem Vorschlag von Grossrat Toni Heim, Appenzell, ist auf die zweite Lesung zu prüfen, ob die Zugehörigkeit zu den Gerichten noch näher zu definieren ist.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend die Anpassung der Kantonsverfassung und von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom Grossen Rat in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

12.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser
45/1/2005: Antrag Standeskommission
45/1/2005: Antrag WiKo

Im Rahmen der Eintretensdebatte führt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, an, in der Detailberatung sei der besprochenen Familienentlastung die gebührende Aufmerksamkeit zu

schenken.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, weist auf den Bundesgerichtsentscheid betreffend Besteuerung von Alleinerziehenden hin und fragt an, ob die Ständekommission gedenke, diesbezüglich die fälligen Anpassungen auf die zweite Lesung des Steuergesetzes zu prüfen bzw. zu veranlassen. Säckelmeister Paul Wyser sichert dies zu und nimmt insbesondere zur Familienentlastung Stellung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - XV.

Keine Bemerkungen.

XVI.

Art. 37 Abs. 1. lit. c

Antrag WiKo:

Streichung des Ausdruckes "und das gemeinsame Erwerbseinkommen Fr. 120'000.-- nicht überschreitet."

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

Erhöhung des Abzuges von Fr. 6'000.-- auf Fr. 8'000.--.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag der WiKo betreffend ersatzlose Streichung der Einkommensgrenze von Fr. 120'000.-- mit 31 Stimmen gutgeheissen, demgegenüber unterliegt der Antrag der Ständekommission mit 15 Stimmen.

In einer zweiten Abstimmung unterliegt der Antrag von Grossrat Ueli Manser betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges von Fr. 6'000.-- auf Fr. 8'000.-- mit 19 zu 25 Stimmen.

Die redaktionellen Anträge der WiKo für Streichung der Ausdrücke "ausserhalb des Haushalts" und Ersetzung des Ausdruckes "invalid" durch "erwerbsunfähig" werden einstimmig genehmigt.

XVII.

Art. 38 Abs. 4

Antrag WiKo:

Änderung des Ausdruckes "30 - 40 %" in "20 - 50 %".

Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:

Belassung des Steuersatzes bei 50 %.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Ueli Manser, den Steuersatz wie bisher bei 50 % zwingend zu belassen, mit 12 zu 24 Stimmen abgelehnt.

In einer zweiten Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 27 Stimmen für den Vorschlag der Standeskommission, die Steuern zu 30 % - 50 % des Satzes des steuerbaren Einkommens zu berechnen, aus. Dagegen unterliegt der Antrag der WiKo (20 - 50 %) mit 19 Stimmen.

XVIII.- XXIV.

Keine Bemerkungen

XXV.**Antrag WiKo:**

Ziff. XV. ersatzlos streichen.

In der Abstimmung wird der Antrag der WiKo betreffend Streichung der neu vorgeschlagenen lit. d von Art. 58 Abs. 1 ohne Gegenstimme gutgeheissen.

XXVI. - XXIX.

Keine Bemerkungen.

XXX.**Antrag Grossrat Ueli Manser, Schwende:**

Zum Gewinnsteuersatz in Art. 67 wünscht Grossrat Ueli Manser, Schwende, eine Absichtserklärung, vorläufig nicht unter 10 % zu gehen und diese Absicht im Landsgemeindemandat festzuschreiben sowie auf die zweite Lesung entsprechende Ausführungen zu machen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter sichert Grossrat Ueli Manser entsprechende Überlegungen, welche in die Zusatzbotschaft einfliessen sollen, zu.

XXXI. - XXXVII.

Keine Bemerkungen.

XXXVIII.

Grossrätin Gabi Weishaupt-Stalder, Appenzell, weist bei dieser Ziffer auf das bereits angeführte Bundesgerichtsurteil in Bezug auf die Steuertarife von Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern hin. Säckelmeister Paul Wyser antwortet, die Standeskommission werde sich an der morgigen Sitzung mit dieser Angelegenheit auseinandersetzen.

XXXIX. - LI.

Keine Bemerkungen.

LII.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, beantragt, den Art. 135bis, welcher die Staffelung der Kinderabzüge regelt, ersatzlos zu streichen.

Nach einer ausführlichen Debatte wird der Antrag der Standeskommission mit 36 Stimmen gutgeheissen, während der Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener mit 12 Stimmen unterliegt.

LIII. - LIV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes ohne Gegenstimme in erster Lesung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

13.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

Referent: Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
43/1/2005 Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur und Sanierung der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad mit 45 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissen.

14.**Verordnung zum Hundegesetz**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
41/1/2005 Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.**Art. 1 - 2**

Keine Bemerkungen.

Art. 3**Art. 3 lit. e**

Grossrat Richard Wyss, Rüte, weist auf die Klammerbemerkung in lit. e "(pro spezia rara)" hin und führt aus, die Stammbäume von Hunden würden von der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft verwaltet.

Landeshauptmann Lorenz Koller stellt den Antrag, die Klammerbemerkung "(pro spezia rara)" durch "(Schweizerische kynologische Gesellschaft)" zu ersetzen, welchem stillschweigend zugestimmt wird.

Grossrat Bernhard Koch, Gonten, beantragt die Streichung des Art. 3 lit. e, da auch die Appenzeller Hund die von den Bezirken zur Verfügung gestellte Infrastruktur benötigen würden.

Der Antrag von Grossrat Bernhard Koch wird mit 26 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Art. 4 und 5

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Landeshauptmann Lorenz Koller schlägt vor, Art. 6 Abs. 2 mit dem Ausdruck "umgehend" zu ergänzen, womit die zeitliche Befristung definiert werde.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 einverstanden.

Art. 7 - 8

Keine Bemerkungen.

III.

Art. 9 - 10

Keine Bemerkungen.

IV.

Art. 11 - 13

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung zum Hundegesetz (HuV) vom Grossen Rat ohne Gegenstimme verabschiedet.

15.

Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren

Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller

52/1/2005: Antrag Standeskommission

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Korporation Forren ohne Gegenstimme gutgeheissen.

16.

Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
52/1/2005: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

Samir Beganovic, geb. 1987 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Hoferbad 4, 9050 Appenzell;

Omer Buljubasic, geb. 1986 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Unterer Gansbach 2, 9050 Appenzell;

Mladen Sesartic Popovic, geb. 1953 in Kroatien, kroatischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Bozana Popovic Sesartic**, geb. 1956 in Kroatien, kroatische Staatsangehörige, beide wohnhaft Kreuzhofstrasse 8, 9050 Appenzell;

Anton Prenaj-Bibaj, geb. 1975 in Kosovo, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, sowie seiner Ehefrau **Drita Prenaj-Bibaj**, geb. 1977 in Kosovo, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, beide wohnhaft Blattenheimatstrasse 4, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Kristian Prenaj**, geb. 2000, **Ardian Prenaj**, geb. 2000, sowie **Florian Prenaj**, geb. 2003.

17.

Mitteilungen und Allfälliges

Streichung des Beitrages an die Organisation Procap

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, bemängelt die von der Standeskommission verfügte Streichung des Beitrages an die Organisation Procap. Statthalter Werner Ebnetter erörtert die Gründe, welche zu diesem Beschluss geführt haben.

9050 Appenzell,

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Behava Jonathan, geb. 02.08.1983 in Albi Tarn (Frankreich), französischer Staatsangehöriger, wohnhaft Wies 2, 9413 Oberegg.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Behava Jonathan das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Lo Re Samantha, geb. 23.08.1988 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, wohnhaft Gaiserstrasse 10, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Lo Re Samantha das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Milicevic Ljilja, geb. 17.10.1964 in Imotski (Kroatien), kroatische Staatsangehörige, wohnhaft Wührestrasse 15, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Milicevic Ljilja das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Pavlovic Darko, geb. 01.05.1985 in Jagodina (Serbien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Pavlovic Darko das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Pavlovic Borko, geb. 06.01.1988 in Jagodina (Serbien), Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft Gaishausstrasse 2A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Pavlovic Borko das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.